



# Allgemeine Geschaftsbedingungen

Stand: September 2020

## 1. Geltung

1.1. Diese Geschaftsbedingungen gelten zwischen uns („Forst Khun“ oder Auftragnehmer) und naturlichen und juristischen Personen („Kunde“) fur das gegenstandliche Rechtsgeschaft sowie gegenuber unternehmerischen Kunden auch fur alle hinkunftigen Geschafte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei kunftigen Erganzungs- oder Folgeauftragen darauf nicht ausdrucklich Bezug genommen wurde.

1.2. Es gilt gegenuber unternehmerischen Kunden jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Homepage ([www.forst-khun.at/AGB](http://www.forst-khun.at/AGB)).

1.3. Der Auftragnehmer kontrahiert ausschlielich unter Zugrundelegung dieser AGB.

1.4. Geschaftsbedingungen des Kunden oder anderungen bzw. Erganzungen dieser AGB bedurfen zu ihrer Geltung ausdrucklichen, die schriftliche Zustimmung beider Vertragspartner.

1.5. Geschaftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrucklich widersprechen.

## 2. Angebot/Vertragsabschluss

2.1. Kostenvoranschlage sind unverbindlich.

2.2. Kostenvoranschlage werden ohne Gewahr erstellt und sind unentgeltlich.

2.3. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenuber unternehmerischen Kunden erst durch schriftliche Bestatigung verbindlich.

## 3. Preise

3.1. Preisangaben sind grundsatzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.

3.2. Fur vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprunglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

3.3. Preisangaben verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Es besteht Umsatzsteuerfreiheit aufgrund der Kleinunternehmerregelung.

3.4. Preisangaben verstehen sich zuzuglich. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden. Verbrauchern als Kunden gegenuber werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies einzelvertraglich ausverhandelt wurde.

## 4. Zahlung

4.1. Ein Drittel des Entgeltes wird bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung fallig.

4.2. Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf uberweisungsbelegen sind fur den Auftragnehmer nicht verbindlich.

4.3. Gegenuber Unternehmern als Kunden ist der Auftragnehmer gema § 456 UGB bei verschuldetem Zahlungsverzug dazu berechtigt, 9,2 % Punkte uber dem Basiszinssatz zu berechnen. Gegenuber Verbrauchern berechnet der Auftragnehmer einen Zinssatz iHv 4%.

4.4. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten, gegenuber Verbrauchern als Kunden jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird.

4.5. Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit dem Auftragnehmer bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so ist er berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.

4.6. Der Auftragnehmer ist dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen. Dies gegenüber Verbrauchern als Kunden nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und der Auftragnehmer unter Androhung dieser Folge den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

4.7. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt worden sind. Verbrauchern als Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers.

4.8. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis, ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers abzutreten.

4.9. Leistet die Versicherung des Kunden trotz Direktverrechnungszusage nicht, so verpflichtet sich der Kunde, Leistung bzw. einen allfälligen Selbstbehalt zu bezahlen.

4.10. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

## **5. Mitwirkungspflichten des Kunden**

5.1. Die Pflicht des Auftragnehmers zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

5.2. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über Genehmigungsdokumente oder ähnliches, sonstige Hindernisse baulicher Art, mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können beim Auftragnehmer erfragt werden.

5.3. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.

5.4. Auf die Mitwirkungspflicht des Kunden weist der Auftragnehmer im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Kunde darauf verzichtet hat oder der unternehmerische Kunde aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen musste.

5.5. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers nicht mangelhaft (keine Ansprüche auf Gewährleistung oder Schadenersatz).

## **6. Leistungsausführung**

6.1. Der Auftragnehmer ist lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.

6.2. Dem unternehmerischen Kunden zumutbare, sachlich gerechtfertigte, geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.

6.3. Kommt es nach Auftragserteilung, aus welchen Gründen auch immer, zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

6.4. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch

die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, durch die sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen erhöht.

## **7. Leistungsfristen und Termine**

7.1. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und von uns nicht verschuldeter Ereignisse oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen (z.B. Pandemie), die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen, um jenem Zeitraum, während dessen das entsprechende Ereignis andauert.

7.2. Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

7.3. Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich (von unternehmerischen Kunden mittels eingeschriebenen Briefs) unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

## **8. Gewährleistung**

8.1. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung.

8.2. Die Gewährleistungsfrist für Leistungen des Auftragnehmers beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden 1 Jahr ab Übergabe.

8.3. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

8.4. Ist eine Zug-um-Zug-Übergabe vorgesehen, und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

8.5. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behauptenden Mangels dar.

8.6. Zur Mängelbehebung sind dem Auftragnehmer seitens des unternehmerischen Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.

8.7. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

8.8. Der unternehmerische Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

8.9. Mängel, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, sind dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens 7 Werktagen nach Übergabe schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden.

8.10. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Leistung/Ware als genehmigt.

8.11. Ein Wandlungsbegehren kann der Auftragnehmer durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebbareren Mangel handelt.

## **9. Haftung**

9.1. Der Auftragnehmer haftet für Schadenersatz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

9.2. Für sonstige Schäden haftet der Auftragnehmer gegenüber unternehmerischen Kunden nur nach Maßgabe folgender Bestimmungen. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen nur für Schäden, die durch arglistiges Verhalten, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Bei grober Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer begrenzt auf die Höhe des Auftragswertes. Jegliche Einwände, die der Auftragnehmer dem Kunden gegenüber geltend machen kann, kann auch gegenüber Dritten geltend gemacht werden, denen der Auftragnehmer seine Dienstleistungen, wie vereinbart, anbietet. Für leichte Fahrlässigkeit wird nicht gehaftet, wobei die Beweislastumkehr gemäß § 1298 Satz 2 ABGB ausgeschlossen wird.

Ausgenommen von dieser Haftungsbegrenzung sind Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Den Auftragnehmer trifft keine Haftung für Schäden, die nicht die Dienstleistung/Ware selbst betreffen, wie insbesondere entgangener Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter.

9.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.

9.4. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.

9.5. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.

9.6. Die Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Herstellervorschriften, fehlerhafter Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war.

9.7. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die der Auftragnehmer haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung. Insoweit beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

## **10. Datenschutz und Verschwiegenheit**

10.1. Der Auftragnehmer ist dazu berechtigt Daten, die bestimmen natürlichen oder juristischen

Personen zugeordnet werden können („personenbezogene Daten“), zu verarbeiten.

10.2. Der Kunde garantiert dem Auftragnehmer, dass er befugt ist, dem Auftragnehmer personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen und dass die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit geltendem Recht verarbeitet wurden.

10.3. Die Datenschutzerklärung kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://www.forst-khun.at/datenschutz/>.

## **11. Salvatorische Klausel**

11.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

11.2. Der unternehmerische Kunde und auch wir verpflichten uns jetzt schon gemeinsam ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

## **12. Allgemeines**

12.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.2. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens, St. Pölten

12.3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.